

Elektrizitätswerk  
Hauptstrasse 4  
5524 Niederwil



# Finanzierungsreglement

## Änderungsindex

| <b>Datum</b> | <b>Beschreibung</b>                |
|--------------|------------------------------------|
| 10.01.2017   | Definitive Fassung (Inkrafttreten) |

## Teil 1 Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Teil 2 Allgemeine Bestimmungen .....                                    | 6  |
| Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich .....                             | 6  |
| a) Rechtsform, Aufsicht .....   | 6  |
| b) Grundlagen.....  | 6  |
| c) Zweck, Geltungsbereich .....   | 6  |
| Art. 2 Preise .....   | 6  |
| a) Preisfestsetzung .....   | 6  |
| b) Gesetzliche Abgaben .....  | 6  |
| c) Mehrwertsteuer.....  | 6  |
| d) Anpassung der Preise .....   | 7  |
| e) Anpassung der Preisstrukturen.....                                   | 7  |
| f) Ausnahmeregelung .....   | 7  |
| Art. 3 Begriffsbestimmungen .....                                       | 7  |
| a) Abgrenzung der Erschliessungsstufen.....                             | 7  |
| b) Definition Netzanschluss, Grenzstelle.....                           | 7  |
| c) Netzanschlussvertrag .....   | 8  |
| d) Netznutzungsvertrag .....  | 8  |
| Art. 4 Zahlungspflicht, Verzug, Härtefälle .....                        | 8  |
| a) Zahlungspflichtige für Anschlussbeiträge.....                        | 8  |
| b) Zahlungspflicht für Netznutzung, Abgaben und Energielieferungen..... | 8  |
| c) Teilrechnungen, Kassiereinrichtungen .....                           | 8  |
| d) Zahlungsfristen .....  | 8  |
| e) Verzugszins.....   | 9  |
| f) Vorgehen bei Zahlungsverzug .....                                    | 9  |
| g) Mahngebühren .....   | 9  |
| h) Richtigstellung bei Fehlern .....                                    | 9  |
| i) Härtefälle .....   | 9  |
| Art. 5 Sicherstellung .....   | 9  |
| Teil 3 Kosten des Netzanschlusses.....                                  | 10 |
| Art. 6 Grundsatz.....   | 10 |
| Art. 7 Beiträge .....   | 10 |
| a) Beitragsarten .....  | 10 |
| b) Grundlagen der Beitragsberechnung.....                               | 10 |
| Art. 8 Netzanschlussbeitrag .....                                       | 10 |
| a) Tiefbauarbeiten und Kabelschutz .....                                | 10 |
| b) Kabelarbeiten .....  | 11 |
| c) Abweichungen .....   | 11 |
| Art. 9 Netzkostenbeitrag.....   | 11 |

|   |    |
|---|----|
| a) Bestandteile des Netzkostenbeitrages.....                              | 11 |
| b) Fälligkeit der Netzkostenbeiträge.....                                 | 11 |
| c) Netzkostenbeitrag bei Anschlüssen ab Netzebene 5 .....                 | 11 |
| d) Netzkostenbeitrag bei Anschlüssen ab Netzebene 7 .....                 | 11 |
| e) Abweichungen.....  | 11 |
| Art. 10 Zusätzliche Anschlüsse .....                                      | 11 |
| Art. 11 Temporäre Netzanschlüsse .....                                    | 12 |
| Art. 12 Anschluss von Energieerzeugungsanlagen (EEA).....                 | 12 |
| Art. 13 Netzanschlussänderungen, Netzsanierungen, Netzverstärkungen ..... | 12 |
| Art. 14 Instandhaltung, Ersatz, Demontage.....                            | 12 |
| a) Instandhaltung und Ersatz des Netzanschlusses.....                     | 12 |
| b) Instandhaltung Hausinstallation .....                                  | 12 |
| c) Demontage des Netzanschlusses.....                                     | 12 |
| Art. 15 Verlegung von bestehender Infrastruktur .....                     | 12 |
| Teil 4 Netznutzung und Abgaben .....                                      | 13 |
| Art. 16 Grundsätze und Inhalt der Netznutzung.....                        | 13 |
| a) Grundsätze.....  | 13 |
| b) Kostenbestandteile .....   | 13 |
| Art. 17 Preisbildung und Publikation.....                                 | 13 |
| Art. 18 Kundensegmentierung (Netznutzungstarife) .....                    | 13 |
| a) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 5.....                        | 13 |
| b) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 7 bis 80 Ampère .....         | 13 |
| c) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 7 grösser 80 Ampère .....     | 14 |
| d) Kundensegment für temporäre Anschlüsse ab Netzebene 7 .....            | 14 |
| e) Kundensegment Produzenten .....  | 14 |
| Art. 19 Abgaben .....   | 14 |
| a) Arten der Abgaben .....  | 14 |
| b) Bemessung der Abgaben .....  | 14 |
| c) Erhebung der Abgaben.....  | 14 |
| Teil 5 Energie.....   | 15 |
| Art. 20 Grundsätze .....  | 15 |
| Art. 21 Preisbildung und Publikation der Grundversorgungspreise.....      | 15 |
| Art. 22 Kundensegmentierung (Energietarife) .....                         | 15 |
| a) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 5.....                        | 15 |
| b) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 7 bis 80 Ampère .....         | 15 |
| c) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 7 grösser 80 Ampère .....     | 15 |
| d) Kundensegment für temporäre Anschlüsse ab Netzebene 7 .....            | 15 |
| e) Kundensegment Produzenten .....  | 16 |
| Teil 6 Öffentliche Beleuchtung.....                                       | 16 |
| Art. 23 Grundsatz.....  | 16 |

|  |    |
|--|----|
| Art. 24 Benützung von Privateigentum .....   | 16 |
| Art. 25 Kosten .....   | 16 |
| a) Überbauungen.....   | 16 |
| b) Erweiterungen der bestehenden Beleuchtung im überbauten Gebiet .....  | 16 |
| c) Sanierungen .....   | 16 |
| Art. 26 Kostenbeteiligung durch die Gemeinde .....   | 16 |
| Teil 7 Rechtsschutz und Vollzug .....  | 17 |
| Art. 27 Rechtsschutz.....  | 17 |
| Art. 28 Vollzug.....   | 17 |
| Teil 8 Schluss- und Übergangsbestimmungen .....  | 17 |
| Art. 29 Inkraftsetzung.....  | 17 |
| Art. 30 Revision.....  | 17 |
| Art. 31 Übergangsbestimmungen.....   | 17 |
| Anhang 1 .....   | 19 |
| Darstellung der Erschliessungsstufen .....   | 19 |
| Abgrenzung Öffentliche Beleuchtung .....   | 20 |
| Anhang 2 .....   | 21 |
| Beitragsordnung für Netzkosten und Netzanschluss .....   | 21 |
| Art. 1 Netzanschlussbeitrag .....  | 21 |
| a) Erläuterung.....  | 21 |
| b) Definitive Anschlüsse .....   | 21 |
| c) Temporäre Anschlüsse.....   | 21 |
| Art. 2 Netzkostenbeitrag.....  | 21 |
| a) Erläuterungen.....  | 21 |
| b) Bemessungsgrundlage.....  | 21 |
| Art. 3 Kostenteiler bei Verlegung von Infrastrukturbauten .....  | 22 |
| a) Verlegung auf Wunsch Grundeigentümer .....  | 22 |
| b) Verlegung infolge Netzsanierung durch das Werk .....  | 22 |
| Art. 4 Inkraftsetzung .....  | 23 |
| Anhang 3 .....   | 24 |
| Definitionen und Preise .....  | 24 |
| Art. 1 Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 5.....   | 24 |
| a) Produktbeschreibung «Grossbezüger mit eigener Transformatorenstation».....  | 24 |
| Art. 2 Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 7.....   | 25 |
| a) Produktbeschreibung «Grossbezüger» .....  | 25 |
| b) Produktbeschreibung «Kleinbezüger» .....  | 26 |
| c) Produktbeschreibung «Temporär».....   | 26 |
| d) Produktbeschreibung «Ersatzenergie» .....   | 27 |
| e) Produktbeschreibung «Eigenbedarf» für Produzenten mit Anschluss am<br>Niederspannungsnetz 0.4 kV ohne KEV - Vergütung ..... | 28 |

---

|  |    |
|--|----|
| f) Produktbeschrieb «Vergütung» für Produzenten aus Anlagen bis 100 kVA in<br>das Netz des EW Niederwil..... | 28 |
| g) Produktbeschrieb «Messung» .....  | 29 |
| Anhang 4 .....   | 29 |
| Entschädigungen .....  | 31 |
| Art. 1 Kabelkabinen.....   | 31 |
| a) Entschädigungsansatz .....  | 31 |
| b) Bedarfsfläche .....   | 31 |
| c) Inkraftsetzung .....  | 31 |
| Anhang 5 .....   | 31 |
| Grenzstellen.....  | 33 |
| d) Netzebene 7 Netzanschlussstelle, Grenzstelle und Eigentum .....   | 33 |
| e) Netzebene 5 Netzanschlussstelle, Grenzstelle und Eigentum .....   | 34 |

## Teil 2 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

#### a) Rechtsform, Aufsicht

Das Elektrizitätswerk Niederwil, nachstehend Werk genannt, ist eine öffentlichrechtliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde Niederwil und steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

#### b) Grundlagen

Grundlagen für dieses Reglement bilden insbesondere:

- Stromversorgungsgesetz des Bundes ([StromVG](#));
- Stromversorgungsverordnung des Bundes ([Strom VV](#));
- Baugesetz des Kantons Aargau ([BauG](#));
- Raumplanungsgesetz des Bundes ([RPG](#));
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz ([WEG](#));
- Energiegesetze von Bund ([EnG](#)) und Kanton ([EnergieG](#));
- Elektrizitätsgesetz ([EleG](#));
- Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau ([VRPG](#));
- Reglement des Werkes;

sowie entsprechende Verordnungen dazu.

#### c) Zweck, Geltungsbereich

Mit diesem Reglement wird die Finanzierung der folgenden Bereiche geregelt:

- Infrastrukturen des Werkes;
- Netzanschlüsse;
- Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Infrastrukturen des Werkes;
- Administration und Verwaltung;
- Energielieferungen;
- Öffentliche Beleuchtung
- Öffentliche Abgaben.

### Art. 2 Preise

#### a) Preisfestsetzung

Die Preisgestaltung erfolgt durch den Gemeinderat aufgrund der regulatorischen Vorgaben (Netznutzung, Grundversorgung) sowie der Anwendung marktwirtschaftlicher Grundsätze im freien Markt.

#### b) Gesetzliche Abgaben

Die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben, wie

- Systemdienstleistungen des Übertragungsnetzbetreibers ([SDL](#));
- kostendeckende Einspeisevergütung für Energieproduktion aus erneuerbaren Energiequellen ([KEV](#));
- Abgaben für Aufsicht;
- Abgaben an das Gemeinwesen;
- Konzessionsabgabe an die Gemeinde;

werden den Kunden weiter verrechnet.

#### c) Mehrwertsteuer

Auf allen festgelegten Preisen wird die Mehrwertsteuer hinzu gerechnet.

#### **d) Anpassung der Preise**

➤ Anschlussbeiträge, übrige Kosten

Die Preise werden - soweit diese nicht durch Abrechnung nach Ergebnis erfolgen - vom Gemeinderat periodisch der Kostenentwicklung angepasst.

➤ Netznutzung

Die Preise müssen gemäss den Vorgaben des **StromVG** und der **StromVV** vom Werk jährlich neu berechnet und publiziert werden.

➤ Energie

Die Energiepreise in der Grundversorgung müssen gemäss den Vorgaben des **StromVG** und der **StromVV** auf der Basis der Preise für den Einkauf der Versorgungsenergie jährlich neu berechnet und publiziert werden.

#### **e) Anpassung der Preisstrukturen**

Anpassungen der Preisstrukturen wie z.B. Veränderungen bei der Kundensegmentierung, bei den Zeitzonen für die Netznutzungs- und Energiepreise, Strukturänderungen bei den Anschlussbeiträgen etc. werden durch den Gemeinderat beschlossen.

#### **f) Ausnahmeregelung**

In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Stromlieferungen an Grosskunden im freien Markt, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten das vorliegende Reglement und die Preisstrukturen nur insoweit, als keine Änderung festgelegt festgesetzt oder vereinbart worden ist.

### **Art. 3 Begriffsbestimmungen**

Grundsätzlich gelten die im Reglement des Werkes aufgeführten Begriffsbestimmungen. Soweit sie dort nicht aufgeführt sind, gelten die Begriffsbestimmungen dieses Artikels.

#### **a) Abgrenzung der Erschliessungsstufen**

Gemäss Anhang 1 sind folgende Erschliessungsstufen definiert:

➤ Groberschliessung (Netzebene 5):

das Mittelspannungsnetz (MS) 16 kV und die Transformatorenstationen (exkl. Anteil NS Verteilung)

➤ Feinerschliessung (Netzebene 7, 7S):

das Niederspannungsnetz (Leitungen und Kabelkabinen und NS Verteilung in Transformatorenstationen) und die öffentliche Beleuchtung;

#### **b) Definition Netzanschluss, Grenzstelle**

➤ Netzanschluss ab MS-Netz (Netzebene 5):

Netzanschlussstellen sind die Sammelschienen in der Schalt- oder Trafostation;

➤ Netzanschluss ab NS-Netz (Netzebene 7):

Netzanschlussstellen sind die abgangsseitigen Anschlussklemmen des Sicherungselements in der Trafostation oder Verteilkabine, im Schlaufkasten oder Abzweigklemmen auf Kabelleitungen.

➤ Grenzstelle

Die Grenzstelle definiert die Übergabestelle der Zuleitung zwischen Werk und Privat. Bei der Netzebene 7 ist dies die Eingangsklemme des Anschlussstromunterbreches. Bei der Netzebene 5 ist dies der Endverschluss des Anschlusskabels (Stichleitung) oder der Anschlusspunkt an die Sammelschiene (Ringleitung).

**c) Netzanschlussvertrag**

Der Netzanschlussvertrag (NAV) regelt die Beziehungen zwischen

- Netzbetreiber und Endverbraucher;
- Netzbetreiber und allfälligen angeschlossenen weiteren Betreibern von Netzen
- Netzbetreiber und einem Lieferanten
- Sowie die Beziehungen des Netzbetreibers mit einem Produzenten betreffend Netzanschluss, Nutzung der Netzinfrastruktur und Systemdienstleistungen und im Falle von Produzenten den Abtransport der produzierten Energie.

**d) Netznutzungsvertrag**

Der Netznutzungsvertrag (NN-V) regelt die Beziehungen zwischen

- Netzbetreiber und Endverbraucher;
- Netzbetreiber und allfälligen angeschlossenen weiteren Betreibern von Netzen;
- Sowie die Beziehungen des Netzbetreibers mit einem Lieferanten betreffend Netznutzung. Der Netznutzungsvertrag setzt zwingend abgeschlossene Netzanschlussverträge für die entsprechenden Anschlusspunkte voraus.

## **Art. 4 Zahlungspflicht, Verzug, Härtefälle**

**a) Zahlungspflichtige für Anschlussbeiträge**

Zahlungspflichtige für Netzanschlussbeiträge sind diejenigen Personen oder Körperschaften, denen im Zeitpunkt des Eintretens der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

**b) Zahlungspflicht für Netznutzung, Abgaben und Energielieferungen**

Zahlungspflichtig ist der Endverbraucher, auf den das Zählerabonnement lautet.

**c) Teilrechnungen, Kassiereinrichtungen**

Das Werk kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das Werk vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Kassiereinrichtungen einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Kassiereinrichtungen können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der Zahlungen zur Tilgung bestehender Forderungen des Werkes übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Kassiereinrichtungen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

**d) Zahlungsfristen**

Die Rechnungen müssen vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Werkes zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

**e) Verzugszins**

Für Beiträge, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % p.a. belastet.

**f) Vorgehen bei Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

**g) Mahngebühren**

Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt:

Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung wird keine Gebühr erhoben. Für jede weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr Fr. 20.00 exkl. MwSt. Hinzu kommen allfällige Inkasso- und Betreuungskosten.

**h) Richtigstellung bei Fehlern**

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden. Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

**i) Härtefälle**

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen. Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

**Art. 5 Sicherstellung**

Der Gemeinderat kann für Forderungen Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie etc.) verlangen.

## Teil 3 Kosten des Netzanschlusses

### Art. 6 Grundsatz

Leistungsbezogen gehen zu Lasten des Grundeigentümers:

- min. 30% der Kosten für die Groberschliessung;
- min. 70 % der Kosten für die Feinerschliessung;
- 100 % der Kosten für den Netzanschluss.

### Art. 7 Beiträge

#### a) Beitragsarten

Die Deckung der anteiligen Kosten eines Netzanschlusses erfolgt durch den Kunden mit zwei Beitragskomponenten:

- Netzanschlussbeitrag  
entsprechend den effektiven Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Innerhalb der Bauzone können auch Pauschalbeträge geltend gemacht werden.
- Netzkostenbeitrag  
entsprechend der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet allfälliger Netzbauten für den Netzanschluss.

Weder aus dem Netzanschluss- noch aus dem Netzkostenbeitrag lassen sich Rechte auf das Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Bei Stilllegung von Netzanschlüssen besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückerstattung von einmal bezahlten Beiträgen.

Der Netzkostenbeitrag ist ein einmaliger, der vereinbarten Leistung entsprechender Beitrag. Wird die vereinbarte Leistung überschritten, kann das Werk Nachforderungen stellen.

Bei Wiederaufbau eines Gebäudes oder Wiederinbetriebnahme eines Netzanschlusses wird der einmalig bezahlte Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) binnen einer Frist von 2 Jahren und ab der gleichen Netzanschlussstelle erfolgt.

#### b) Grundlagen der Beitragsberechnung

Die Beiträge werden verursachergerecht erhoben. Für die Berechnung sind der elektrischen Leistung entsprechende Parameter massgebend, wie:

- Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers;
- Vereinbarte Leistung;
- Querschnitt des Netzanschlusses;
- Transformatorenleistung;
- etc.

### Art. 8 Netzanschlussbeitrag

#### a) Tiefbauarbeiten und Kabelschutz

Die Ausdehnung erstreckt sich ab Netzanschlussstelle inkl. allfälligem Abzweigschacht bis zur Grenzstelle (Anhang 5).

Die gesamten Kosten werden direkt zwischen ausführender Unternehmung und Kunde abgerechnet. Werden die Arbeiten durch das Werk erstellt, erfolgt die Verrechnung nach Ergebnis zu Lasten des Kunden.

**b) Kabelarbeiten**

Der Netzanschlussbeitrag umfasst alle Kosten für die Zuleitung ab Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle (Anhang 5) inkl. beidseitiger Montage.

Die Verrechnung erfolgt durch Abrechnung nach Ergebnis soweit diese nicht durch Pauschalen festgelegt wurden.

Die Arbeiten werden durch das Werk selber oder durch die vom Werk beauftragte Unternehmung erstellt. Die Verrechnung erfolgt nach Ergebnis zu Lasten des Kunden.

**c) Abweichungen**

In besonderen Fällen kann von der in diesem Reglement vorgesehenen Regelung abgewichen werden. Abweichende Bedingungen werden zwischen Werk und Kunde schriftlich vereinbart (Netzanschlussvertrag).

**Art. 9 Netzkostenbeitrag****a) Bestandteile des Netzkostenbeitrages**

Der Netzkostenbeitrag setzt sich aus einem Anteil für die Groberschliessung sowie aus einem Anteil für die Feinerschliessung zusammen.

**b) Fälligkeit der Netzkostenbeiträge**

Die Beiträge werden fällig mit dem Baubeginn der Anlage, für welche sie erhoben werden.

**c) Netzkostenbeitrag bei Anschlüssen ab Netzebene 5**

Die Höhe des Netzkostenbeitrages richtet sich nach der vereinbarten Leistung in kVA und der Art der Einbindung in das bestehende Netz (Stich- oder Ringleitung) gemäss Anhang 2 Art.2.

Nebst diesem Kostenbeiträgen stellt der Kunde den Raum für die Trafostation dem Werk für werkseigene Netzinfrastrukturteile unentgeltlich zur Verfügung.

Zwischen Werk und Kunde wird ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abgeschlossen.

**d) Netzkostenbeitrag bei Anschlüssen ab Netzebene 7**

Die Höhe des Netzkostenbeitrages richtet sich nach Überstromunterbrecher (Anschlussicherung) am Hausanschluss gemäss Anhang 2 Art. 2.

**e) Abweichungen**

In besonderen Fällen kann von der in diesem Reglement vorgesehenen Regelung abgewichen werden. Abweichende Bedingungen werden zwischen Werk und Kunde schriftlich vereinbart. (Netzanschlussvertrag)

**Art. 10 Zusätzliche Anschlüsse**

Wünscht der Kunde zusätzliche Anschlüsse, wie z.B. redundante Zuleitungen etc., und können diese auf der Basis des vorhandenen Verteilnetzes realisiert werden, so trägt der Kunde sämtliche daraus erwachsenden Kosten.

Wenn damit Leistungserhöhungen verbunden sind, so hat der Kunde zusätzlich den der Leistungserhöhung entsprechenden Netzkostenbeitrag zu bezahlen.

Wird eine Leitung des Werkes zum elektrischen Netz des Kunden eingeschlaufft, so wird die Einschlauffung insgesamt als eine Zuleitung betrachtet.

## **Art. 11 Temporäre Netzanschlüsse**

Der Besteller trägt die Vollkosten für die Montage und Demontage und allenfalls Materialmiete des Netzanschlusses inkl. Messeinrichtung.  
Die Kosten können auch in Form von Pauschalen festgelegt werden.

## **Art. 12 Anschluss von Energieerzeugungsanlagen (EEA)**

Anschlusskosten und Netzkostenbeiträge werden nach Vorgaben der Schweiz. Elektrizitätskommission ([Elcom](#)) in Rechnung gestellt.  
Die Kosten abzüglich Bundes- und/oder Kantonsbeiträge für notwendige Netzverstärkungen sind in Anwendung der regulatorischen Vorgaben durch den Verursacher und/oder durch das Werk zu tragen.

## **Art. 13 Netzanschlussänderungen, Netzsanierungen, Netzverstärkungen**

Bei Netzanschlussänderungen gehen die vollen Kosten zu Lasten des Verursachers. Werden gleichzeitig Leistungserhöhungen vorgenommen, so gelten sinngemäss die gleichen Bedingungen wie bei Neuanschlüssen.  
Die Anpassung der Hausinstallationen und der Erdungsanlage ist grundsätzlich Sache des Kunden.

## **Art. 14 Instandhaltung, Ersatz, Demontage**

### **a) Instandhaltung und Ersatz des Netzanschlusses**

Mit Ausnahme der Kosten für die baulichen Voraussetzungen inkl. Kabelschutz (privater Teil) gehen die Kosten zu Lasten des Werkes.

### **b) Instandhaltung Hausinstallation**

Die Kosten gehen zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers. Dazu gehören auch die Kosten für die gesetzliche Kontrollpflicht.

### **c) Demontage des Netzanschlusses**

Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden bzw. Auftraggebers.

## **Art. 15 Verlegung von bestehender Infrastruktur**

Sofern keine anderslautenden Vereinbarungen beim Abschluss von Dienstbarkeiten getroffen wurden, werden die Kosten zwischen Werk und Grundeigentümer gemäss Kostenteiler im Anhang 6 aufgeteilt.  
Erfolgt die Verlegung infolge einer Netzsanierung, so trägt das Werk die Kosten.

## Teil 4 Netznutzung und Abgaben

### Art. 16 Grundsätze und Inhalt der Netznutzung

#### a) Grundsätze

Die Netznutzung gehört zum regulierten Bereich der Stromversorgung. Die Grundsätze für deren Berechnung und Verrechnung an die Endkunden sind im [StromVG](#) und der [StromVV](#) definiert. Die Netznutzung muss für jeden Endverbraucher nichtdiskriminierend und verursachergerecht sein. Dies bedeutet, dass die Kosten gemäss lit. b) den einzelnen Netzebenen verursachergerecht zugewiesen werden müssen. Die Einhaltung dieser Grundsätze wird von der Schweiz. Elektrizitätskommission ([EiCom](#)) überwacht.

#### b) Kostenbestandteile

Mit dem Netznutzungsentgelt werden u.a. folgende Kosten gedeckt:

- Kosten der vorgelagerten Netzebenen;
- Systemdienstleistungen des Schweiz. Übertragungsnetzbetreibers;
- kalkulatorische Abschreibung der Werkanlagen;
- kalkulatorische Zinsen des betriebsnotwendigen Anlagekapitals;
- Aufwand für den Netzbetrieb;
- Aufwand für den Netzunterhalt;
- Kosten für Netzverstärkungen welche durch die Einspeisung erneuerbarer Energien verursacht werden;
- Aufwand für das Mess- und Informationswesen;
- Vertriebskosten, Fakturierung etc.;
- Management, Verwaltung, Gebühren, Versicherungen etc.;
- Verzinsung des Umlaufvermögens;
- Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren;
- hoheitliche Installationskontrolle;
- Energieverluste und Blindenergiekosten;
- Etc.

### Art. 17 Preisbildung und Publikation

Die Preise müssen gemäss Vorschriften jährlich neu berechnet und publiziert werden.

### Art. 18 Kundensegmentierung (Netznutzungstarife)

Unter Beachtung der Grundsätze gemäss Art. 16 gilt für Endkunden, die physikalisch mit dem Netz des Werkes verbunden sind, folgende Segmentierung:

#### a) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 5

Unter dieses Segment fallen Grosskunden im Bereich Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen mit in der Regel mehr als ca. 800 kW Leistungsbezug oder wenn technisch und wirtschaftlich für das Werk eine Versorgung ab Netzebene 7 nicht möglich ist. Die Definitionen und Preise können dem Anhang 3 (Teil 8 Art. 1 a) entnommen werden.

#### b) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 7 bis 80 Ampère

Unter dieses Segment fallen alle Kunden mit einer Bezügersicherung bis max. 80 A unabhängig von der Verwendung der Energie. Die Definitionen und Preise können dem Anhang 3 Art. Teil 8 Art. 2 b) entnommen werden.

**c) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 7 grösser 80 Ampère**

Unter dieses Segment fallen alle Kunden mit einer Bezügersicherung grösser 80 A unabhängig von der Verwendung der Energie.

Die Definitionen und Preise können dem Anhang 3 (Teil 8 Art. 2 a) entnommen werden.

**d) Kundensegment für temporäre Anschlüsse ab Netzebene 7**

Unter dieses Segment fallen alle Kunden mit vorübergehendem Energiebezug wie z.B. Baustellen, Festanlässe etc.

Die Definitionen und Preise können dem Anhang 3 Teil 8 Art. 2 c) entnommen werden.

**e) Kundensegment Produzenten**

Unter dieses Segment fallen alle Kunden welche Energie in das Netz des Werkes einspeisen.

Die Definitionen und Preise können dem Anhang 3 Teil 8 Art. 2 e) entnommen werden.

**Art. 19 Abgaben****a) Arten der Abgaben**

Folgende Abgaben sind zur Zeit der in Kraftsetzung des Reglements bekannt:

- Systemdienstleistungen des Schweiz. Übertragungsnetzbetreibers;
- Förderabgaben des Bundes oder des Kantons wie z.B. kostendeckende Einspeisevergütung für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen;
- Abgaben für Aufsicht/Verwaltung;
- Konzessionsabgaben an die Gemeinde;
- Abgaben an das Gemeinwesen
- Mehrwertsteuer.

Die Auflistung ist nicht abschliessend und kann durch künftige Beschlüsse von Bund, Kanton oder Gemeinde Ergänzungen erfahren.

**b) Bemessung der Abgaben**

- Die Höhe der bundesrechtlichen und kantonalen Abgaben werden durch den Bund bzw. den Kanton festgelegt.
- Abgaben an das Gemeinwesen werden durch die Gemeindeversammlung mit dem Budget bewilligt.

Auf die festgelegten Abgaben dürfen durch das Werk keine Zuschläge erhoben werden. Sämtliche Abgaben sind auf den einzelnen Produkteblättern der Netznutzungspreise aufgeführt und werden zusammen mit der Netznutzung jährlich publiziert.

**c) Erhebung der Abgaben**

Die von Bund und Kanton festgelegten Abgaben werden gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton erhoben.

Die vom Gemeinwesen festgelegten Abgaben werden gemäss Vorgaben des Gemeinderates erhoben.

## Teil 5 Energie

### Art. 20 Grundsätze

Das gesamte Energiegeschäft muss gemäss Bundesrecht rechnerisch komplett getrennt vom Netzbetrieb geführt werden (Entflechtung). Dazu zählen auch alle ausserhalb des Netzbetriebes liegenden Tätigkeiten des Werkes. Quersubventionen sind nicht erlaubt. Gemäss [StromVV](#) haben sich die Kosten der Energielieferung an Kunden in der Grundversorgung an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und langfristigen Bezugsverträgen des Werkes zu orientieren.

Das Werk ist verpflichtet, gegenüber Endverbrauchern in der Grundversorgung Erhöhungen oder Senkungen der Preise zu begründen. Aus den Begründungen muss hervorgehen, welche Kostenveränderungen zur Erhöhung oder Senkung geführt haben. Es liegt im Ermessen des Gemeinderates, ob sich das Werk nebst der Pflicht zur Grundversorgung auch am freien Markt bei den Energielieferungen beteiligt.

### Art. 21 Preisbildung und Publikation der Grundversorgungspreise

Zu den Kosten für die Beschaffung gemäss Art. 20 werden anteilmässig die Kosten für die Administration, den Vertrieb und die Verwaltung zugeschlagen.

Die Preise müssen gemäss Gesetz jährlich neu berechnet und frei zugänglich (auf der [Homepage der Gemeinde](#)) publiziert werden.

### Art. 22 Kundensegmentierung (Energietarife)

#### a) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 5

Die Bestimmungen und Preise dieses Segments gelten für Endkunden mit Energiebezug ab Netzebene 5.

Die Definitionen und Preise dieses Tarifsegments können dem Anhang 3 Teil 8 Art. 1 a) entnommen werden.

#### b) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 7 bis 80 Ampère

Unter dieses Segment fallen alle Kunden mit einer Bezügersicherung bis max. 80 A unabhängig von der Verwendung der Energie.

Die Definitionen und Preise dieses Tarifsegments können dem Anhang 3 Teil 8 Art. 2 b) entnommen werden.

#### c) Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 7 grösser 80 Ampère

Unter dieses Segment fallen alle Kunden mit einer Bezügersicherung grösser 80 A unabhängig von der Verwendung der Energie.

Die Definitionen und Preise dieses Tarifsegments können dem Anhang 3 Teil 8 Art. 2 a) entnommen werden.

#### d) Kundensegment für temporäre Anschlüsse ab Netzebene 7

Unter dieses Segment fallen alle Kunden mit vorübergehendem Energiebezug wie z.B. Baustellen, Festanlässe etc.

Die Definitionen und Preise dieses Tarifsegments können dem Anhang 3 Teil 8 Art. 2 c) entnommen werden.

**e) Kundensegment Produzenten**

Unter dieses Segment fallen alle Kunden welche Energie in das Netz des Werkes einspeisen.

Die Definitionen und Preise können dem Anhang 3 (Teil 8 Art. 2 e) entnommen werden.

## Teil 6 Öffentliche Beleuchtung

### Art. 23 Grundsatz

Das Werk erstellt, unterhält und betreibt die öffentliche Beleuchtung bei

- Kantonsstrassen im innertortsbereich;
- Gemeindestrassen im Baugebiet;  
(inkl. Privatstrassen mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht)
- Öffentliche Fusswegen;
- Privatstrassen im Gemeingebrauch jedoch exkl. Erstellen der Anlage;
- Öffentlichen Plätzen.

### Art. 24 Benützung von Privateigentum

Das Werk ist berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen entschädigungslos auf privaten Grundstücken anzubringen. ([Baugesetz](#) Paragraph 110 Abs. 1 lit d)

### Art. 25 Kosten

Die öffentliche Beleuchtung ist Bestandteil der Feinerschliessung (Teil 2 Art. 3 a) .

#### a) Überbauungen

Leistungsbezogen gehen zu Lasten der Erschliessung.

- 100 % der Kosten.

#### b) Erweiterungen der bestehenden Beleuchtung im überbauten Gebiet

Leistungsbezogen gehen zu Lasten des Werkes

- 100% der Kosten

#### c) Sanierungen

Leistungsbezogen gehen zu Lasten des Werkes

- 100% der Kosten

### Art. 26 Kostenbeteiligung durch die Gemeinde

Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten für die öffentliche Beleuchtung mit einem jährlichen Pauschalbeitrag.

Die Höhe des Pauschalbetrages richtet sich nach der Anzahl Leuchtstellen und wird jährlich neu festgelegt.

Die Netznutzungs- und Energiekosten werden separat abgerechnet.

## Teil 7 Rechtsschutz und Vollzug

### Art. 27 Rechtsschutz

Gegen Entscheide des Werkes über die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements und die Baubeiträge kann innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Nach der Veröffentlichung können Beschwerden gegen die Elektrizitätstarife (Netznutzung und Energie) an die Schweiz. Elektrizitätskommission [EICom](#) gerichtet werden. Beschwerden gegen Verfügungen der [EICom](#) können an das [Bundesverwaltungsgericht](#) weitergezogen werden.

### Art. 28 Vollzug

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er kann Aufgaben an Dritte übertragen.

## Teil 8 Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 29 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 2016 auf den 10. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Auf diesen Zeitpunkt werden alle früheren Reglemente, Bestimmungen und Tarife aufgehoben.

### Art. 30 Revision

Dieses Reglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen und kantonalen Gesetze und Bestimmungen.

### Art. 31 Übergangsbestimmungen

Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften des neuen Reglements beurteilt.

Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2016.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

*Walter Koch*

*Christian Huber*

Inkraftsetzung an der Gemeinderatssitzung vom 16. Januar 2017 per 10. Januar 2017.

NAMENS DES GEMEINDERATES NIEDERWIL AG

Gemeindeammann:

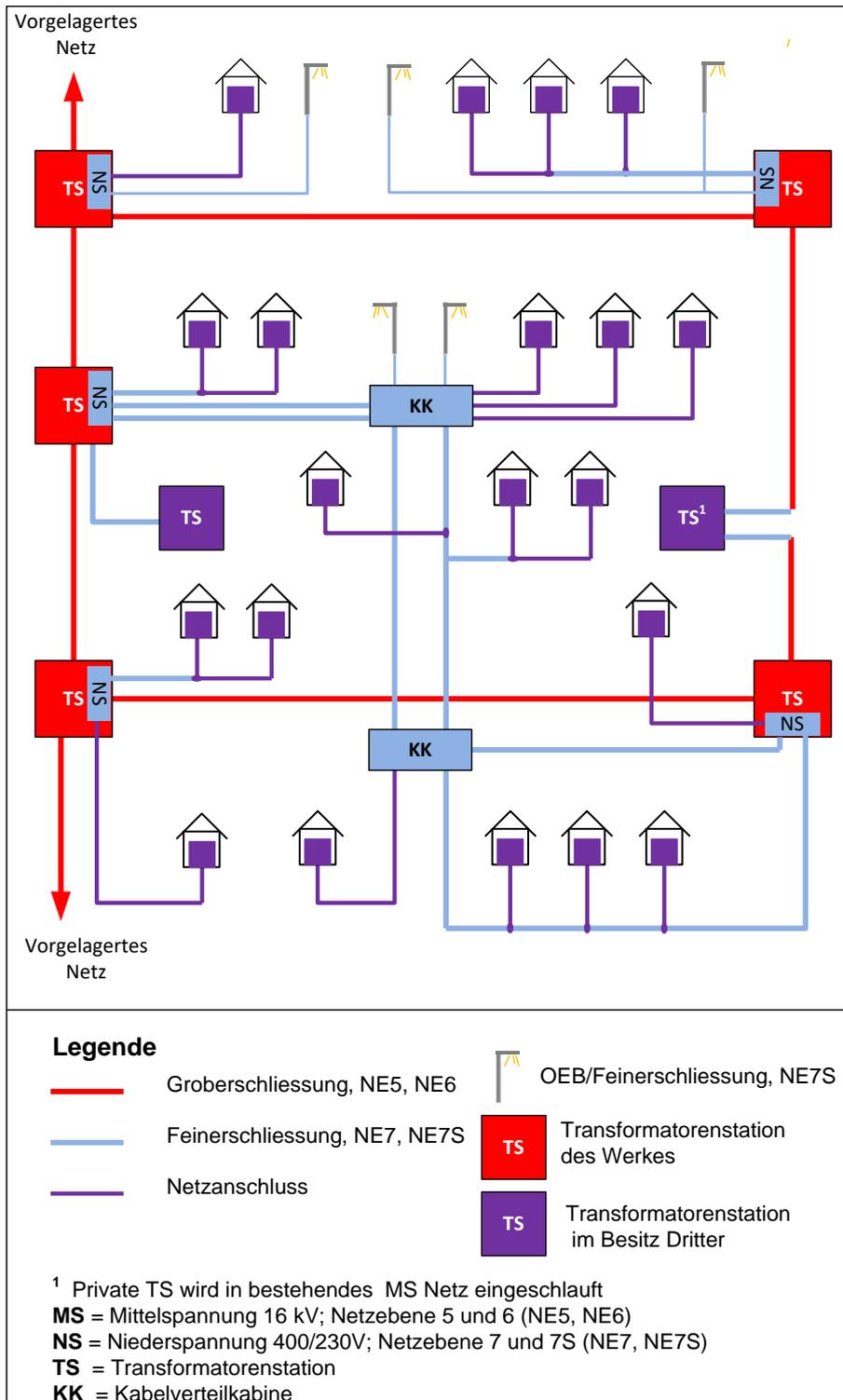
Gemeindeschreiber:

*Walter Koch*

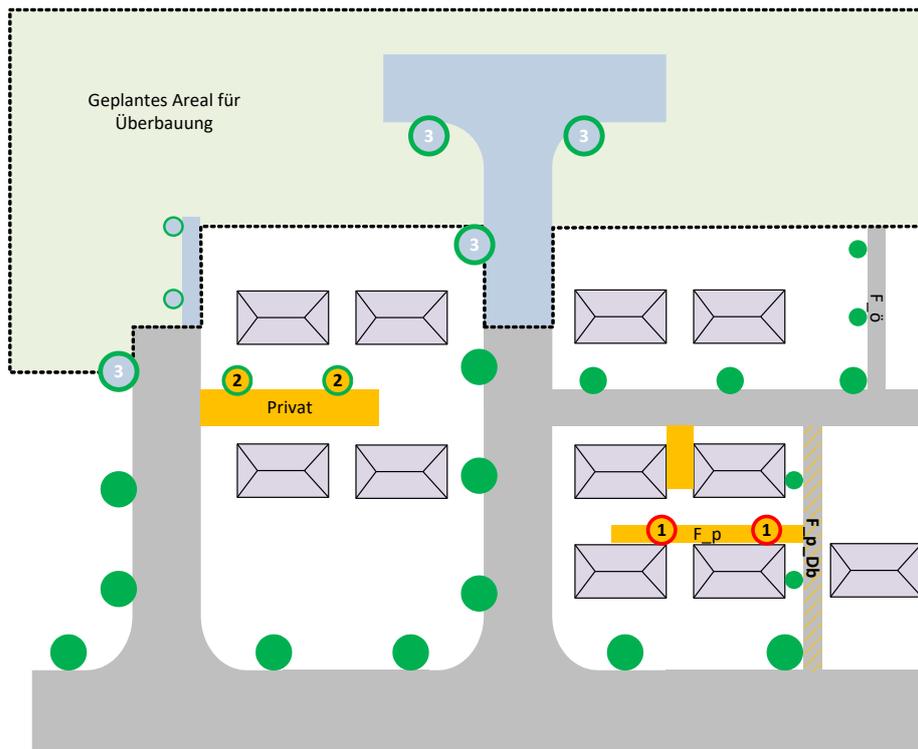
*Christian Huber*

# Anhang1

## Darstellung der Erschliessungsstufen



## Abgrenzung Öffentliche Beleuchtung



**Legende:**

- |  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="color: red; font-weight: bold;">1</span> Privat. Interner Anschluss.<br/>Keine Beteiligung durch das Werk</li> <li><span style="color: green; font-weight: bold;">2</span> Erstmalige Erstellungskosten zu Lasten Privat. Werk plant, baut und übernimmt Betrieb und Unterhalt.</li> <li><span style="color: blue; font-weight: bold;">3</span> Feinerschliessung zu Lasten Privat. Werk plant, baut und übernimmt Betrieb und Unterhalt.</li> <li><span style="color: green; font-weight: bold;">●</span> Öffentliche Beleuchtung zu Lasten Werk (Bau, Betrieb, Unterhalt)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="background-color: yellow; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 20px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> F_p Fussweg privat</li> <li><span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 20px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> F_p_Db Fussweg privat mit Dienstbarkeit (öffentliches Fuss-und Fahrwegrecht)</li> <li><span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 20px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> F_ö Fussweg öffentlich</li> <li><span style="background-color: #cccccc; border: 1px solid black; display: inline-block; width: 20px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Feinerschliessung</li> <li><span style="border: 1px dashed black; display: inline-block; width: 20px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Bauperimeter</li> </ul> |
|--|---|

## Anhang 2

### Beitragsordnung für Netzkosten und Netzanschluss

Für Neuanschlüsse an das Versorgungsnetz des Elektrizitätswerkes Niederwil erlässt der Gemeinderat Niederwil auf der Grundlage des Finanzierungsreglements des Elektrizitätswerkes Niederwil die folgende Beitragsordnung. Die Beitragsordnung gilt sinngemäss auch für Anschlussverstärkungen und Anschlussänderungen.

#### Art. 1 Netzanschlussbeitrag

##### a) Erläuterung

Der Netzanschlussbeitrag (Teil 3 Art. 8 ) deckt die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses.

##### b) Definitive Anschlüsse

###### ➤ Tiefbauarbeiten und Kabelschutz

Die Tiefbauarbeiten mit Kabelschutz ab Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle werden nach den Angaben des Werkes durch den Kunden zu eigenen Lasten erstellt.

###### ➤ Kabelarbeiten

Die Kabelarbeiten ab Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle werden durch das Werk bzw. durch das vom Werk beauftragte Unternehmen nach effektivem Aufwand zu Lasten des Kunden ausgeführt.

##### c) Temporäre Anschlüsse

Bei temporären Anschlüssen bezahlt der Kunde sämtliche Erstellungskosten des Netzanschlusses. Zur Vereinfachung des Abrechnungsaufwandes kann die Abrechnung mit Pauschalbeiträgen erfolgen.

Die Kosten richten sich nach den aktuellen Preisen des für den Netzbetrieb des Werkes verantwortlichen Unternehmens.

Die Kosten werden direkt durch das verantwortliche Unternehmen mit dem Auftraggeber für den Temporäranschluss abgerechnet.

###### ➤ Ausserordentliche Aufwendungen

Diese werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

###### ➤ Festanschlüsse für kulturelle Anlässe

Auf begründetes Gesuch durch den Veranstalter kann der Gemeinderat auf die Verrechnung der Pauschale verzichten.

#### Art. 2 Netzkostenbeitrag

##### a) Erläuterungen

Der Netzkostenbeitrag (Teil 3 Art. 9 ) deckt die anteiligen Kosten für die vorhandenen bzw. neu zu erstellenden Anlagen der Grob- und Feinerschliessung (Teil 2 Art. 3 a) .

##### b) Bemessungsgrundlage

###### ➤ Netzebene 5

Der Netzkostenbeitrag [exkl. MWST] für Kunden mit eigener Transformatorenstation richtet sich nach der Leistung des Transformators und beträgt Fr. 135.00 pro kVA.

Bei Erweiterungen wird die Mehrbeanspruchung mit demselben Ansatz in Rechnung gestellt.

Wird die private Transformatorenstation in eine bestehende MS Leitung des Werkes eingeschlaucht, so ist zusätzlich ein Kostenbeitrag von Fr. 15'000.00 zu bezahlen.

➤ **Netzebene 7**

Der Netzkostenbeitrag [exkl. MWST] bemisst sich nach dem Überstromunterbrecher (Anschlussicherung) gemäss nachstehender Tabelle.

| Überstromunterbrecher | Preis [CHF] |
|-----------------------|-------------|
| ≤10A                  | 2'000.00    |
| 25A                   | 3'000.00    |
| 40A                   | 4'800.00    |
| 63A                   | 7'560.00    |
| 80A                   | 9'600.00    |
| 160A                  | 19'200.00   |
| 250A                  | 30'000.00   |
| 315A                  | 37'800.00   |
|                       |             |
| Andere Nennwerte      | Fr 120.00/A |
| Erweiterungen         | Fr 120.00/A |

### Art. 3 Kostenteiler bei Verlegung von Infrastrukturbauten

#### a) Verlegung auf Wunsch Grundeigentümer

Abhängig vom Bestand der Anlage gehen zu Lasten des Grundeigentümers:

➤ Leuchstellen inkl. Leitungen

- 0 - 5 Jahre 100% der Kosten
- 5 - 10 Jahre 50% der Kosten
- ≥ 10 Jahre 0% der Kosten

➤ Kabelverteilkabinen inkl. Leitungen

- 0 - 5 Jahre 100% der Kosten
- 6 - 10 Jahre 60% der Kosten
- 11 - 15 Jahre 40% der Kosten
- 16 - 20 Jahre 20% der Kosten
- ≥ 20 Jahre 0% der Kosten

➤ Transformatorenstationen inkl. Leitungen

- 100% der Kosten während Bestand der Anlage gemäss Dienstbarkeitsvertrag

#### b) Verlegung infolge Netzsanierung durch das Werk

- 100% zu Lasten des Werkes

**Art. 4 Inkraftsetzung**

Die Beitragsordnung tritt mit Datum vom 10. Januar 2016 in Kraft und ersetzt alle vorher gültigen Bestimmungen (Anschlussgebühren etc.).  
Bis zum Datum der Inkraftsetzung bewilligten Anschlussgesuche werden nach alter Beitragsordnung behandelt.

Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2016.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

*Walter Koch*

*Christian Huber*

Inkraftsetzung an der Gemeinderatssitzung vom 16. Januar 2017 per 10. Januar 2017.

NAMENS DES GEMEINDERATES NIEDERWIL AG

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

*Walter Koch*

*Christian Huber*

## Anhang 3

### Definitionen und Preise

Für den Zugang zum Versorgungsnetz des Elektrizitätswerkes Niederwil (Netznutzung), die Abgaben an das Gemeinwesen und die Energielieferung an Kunden in der Grundversorgung legt der Gemeinderat Niederwil auf der Grundlage des Finanzierungsreglements des Elektrizitätswerkes Niederwil folgende Definitionen und Preise fest. Der Vollständigkeit halber sind auch die durch Bund und Kanton festgelegten Abgaben aufgeführt.

#### Art. 1 Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 5

##### a) Produktbeschreibung «Grossbezüger mit eigener Transformatorenstation»

Dieses Produkt richtet sich an Kunden mit eigener Trafostation.

##### ➤ Preiszone

|        |                  |                   |
|--------|------------------|-------------------|
| Zone 1 | Montag - Freitag | 07:00 – 20:00 Uhr |
|        | Samstag          | 07:00 – 13:00 Uhr |
| Zone 2 | Übrige Zeiten    |                   |

##### ➤ Blindenergie

Der Blindenergiebezug wird pro Messstelle gemessen und festgestellt. Er darf in der Zone 1 höchstens 40% des gleichzeitig gemessenen Wirkstromverbrauchs betragen.

##### ➤ Netznutzungspreis

Der Netznutzungspreis umfasst folgende Preiskomponenten:

- Grundpreis in Fr./Monat für die bezugsunabhängigen Kosten;
- Leistungspreis in Fr./kW und Monat entsprechend der gemäss Lastgang höchsten ¼ Stundenleistung im jeweiligen Monat;
- Arbeitspreise in Rp./kWh und Zeitzone
- Blindenergiepreis in Rp./kvarh für den Überbezug an Blindenergie.

##### ➤ Energiepreis

Der Energiepreis umfasst folgende Preiskomponente:  
Arbeitspreise in Rp./kWh und Zeitzone

##### ➤ Zuschlag Messung

Erfolgt die Messung in Niederspannung, so wird auf allen Preisen ein Zuschlag von 1.5 % für die Transformierungsverluste erhoben.

##### ➤ Preise

Die Preise werden auf dem entsprechenden Produktblatt ausgewiesen. Im weiteren werden sie unter [www.niederwil.ch](http://www.niederwil.ch) publiziert.

## Art. 2 Kundensegment mit Anschluss ab Netzebene 7

### a) Produktbeschreibung «Grossbezüger»

Dieses Produkt richtet sich an Kunden mit einem Anschluss grösser 80 Ampère.

#### ➤ Preiszonen

|        |                  |                   |
|--------|------------------|-------------------|
| Zone 1 | Montag - Freitag | 07:00 – 20:00 Uhr |
|        | Samstag          | 07:00 – 13:00 Uhr |
| Zone 2 | Übrige Zeiten    |                   |

#### ➤ Blindenergie

Der Blindenergiebezug wird pro Messstelle gemessen und festgestellt. Er darf in der Zone 1 höchstens 40% des gleichzeitig gemessenen Wirkstromverbrauchs betragen.

#### ➤ Netznutzungspreis

Der Netznutzungspreis umfasst folgende Preiskomponenten:

- Grundpreis in Fr./Monat für die bezugsunabhängigen Kosten;
- Leistungspreis in Fr./kW und Monat entsprechend der gemäss Lastgang höchsten  $\frac{1}{4}$  Stundenleistung im jeweiligen Monat;
- Arbeitspreise in Rp./kWh und Zeitzone
- Blindenergiepreis in Rp./kvarh für den Überbezug an Blindenergie.

#### ➤ Energiepreis

Der Energiepreis umfasst folgende Preiskomponente:

- Arbeitspreise in Rp./kWh und Zeitzone

#### ➤ Zuschlag Messung

Erfolgt die Messung in Niederspannung, so wird auf allen Preisen ein Zuschlag von 1.5 % für die Transformierungsverluste erhoben.

#### ➤ Preise

Die Preise werden auf dem entsprechenden Produktblatt ausgewiesen. Im weiteren werden sie unter [www.niederwil.ch](http://www.niederwil.ch) publiziert.

**b) Produktbeschreibung «Kleinbezüger»**

Dieses Produkt richtet sich an Kunden mit einem Anschluss bis und mit 80 Ampère.

➤ Preiszonen

|        |                  |                   |
|--------|------------------|-------------------|
| Zone 1 | Montag - Freitag | 07:00 – 20:00 Uhr |
|        | Samstag          | 07:00 – 13:00 Uhr |
| Zone 2 | Übrige Zeiten    |                   |

➤ Blindenergie

Der Blindenergiebezug wird pro Messstelle gemessen und festgestellt. Er darf in der Zone 1 höchstens 40% des gleichzeitig gemessenen Wirkstromverbrauchs betragen.

➤ Netznutzungspreis

Der Netznutzungspreis umfasst folgende Preiskomponenten:

- Grundpreis in Fr./Monat für die bezugsunabhängigen Kosten;
- Arbeitspreise in Rp./kWh und Zeitzone
- Blindenergiepreis in Rp./kvarh für den Überbezug an Blindenergie.

➤ Energiepreis

Der Energiepreis umfasst folgende Preiskomponente:

- Arbeitspreise in Rp./kWh und Zeitzone

➤ Preise

Die Preise werden auf dem entsprechenden Produktblatt ausgewiesen. Im weiteren werden sie unter [www.niederwil.ch](http://www.niederwil.ch) publiziert.

**c) Produktbeschreibung «Temporär»**

Dieses Produkt richtet sich an Kunden mit einem temporären Anschluss (bspw. Baustrom)

➤ Preiszonen

|        |           |                   |
|--------|-----------|-------------------|
| Zone 1 | Alle Tage | 00:00 – 24:00 Uhr |
| Zone 2 | keine     |                   |

➤ Blindenergie

Wird nicht separat gemessen und ist im Arbeitspreis miteingerechnet.

➤ Netznutzungspreis

Der Netznutzungspreis umfasst folgende Preiskomponenten:

- Grundpreis in Fr./Monat für die bezugsunabhängigen Kosten;
- Arbeitspreise in Rp./kWh und Zeitzone

- Energiepreis  
Der Energiepreis umfasst folgende Preiskomponente:
  - Arbeitspreise in Rp./kWh und Zeitzone

- Preise  
Die Preise werden auf dem entsprechenden Produktblatt ausgewiesen. Im weiteren werden sie unter [www.niederwil.ch](http://www.niederwil.ch) publiziert.

#### d) Produktbeschreibung «Ersatzenergie»

Dieses Produkt richtet sich an Kunden mit einem Energiebezug über 100'000 kWh/Jahr die ihre Energie auf dem freien Markt einkaufen.

- Preiszone

|        |                  |                   |
|--------|------------------|-------------------|
| Zone 1 | Montag - Freitag | 07:00 – 20:00 Uhr |
|        | Samstag          | 07:00 – 13:00 Uhr |
| Zone 2 | Übrige Zeiten    |                   |

- Blindenergie  
Der Blindenergiebezug wird pro Messstelle gemessen und festgestellt. Er darf in der Zone 1 höchstens 40% des gleichzeitig gemessenen Wirkstromverbrauchs betragen.

- Netznutzungspreis  
Der Netznutzungspreis umfasst folgende Preiskomponenten:
  - Grundpreis in Fr./Monat für die bezugsunabhängigen Kosten;
  - Leistungspreis in Fr./kW und Monat entsprechend der gemäss Lastgang höchsten ¼ Stundenleistung im jeweiligen Monat;
  - Arbeitspreise in Rp./kWh und Zeitzone
  - Blindenergiepreis in Rp./kvarh für den Überbezug an Blindenergie.

- Energiepreis  
Grundsätzlich beschafft der Kunde seine Energie auf dem freien Markt. Wird bei der Nutzung des Netzes eine Energielieferung durch den oder die Lieferanten nicht oder nicht umfassend abgewickelt, erfolgt die Lieferung der Ersatzenergie durch das EW Niederwil.

Der Energiepreis umfasst folgende Preiskomponente:

- Arbeitspreise in Rp./kWh und Zeitzone

- Zuschlag Messung  
Erfolgt die Messung in Niederspannung, so wird auf allen Preisen ein Zuschlag von 1.5 % für die Transformierungsverluste erhoben.

- Preise  
Die Preise werden auf dem entsprechenden Produktblatt ausgewiesen. Im weiteren werden sie unter [www.niederwil.ch](http://www.niederwil.ch) publiziert.

### e) Produktbeschrieb «Eigenbedarf» für Produzenten mit Anschluss am Niederspannungsnetz 0.4 kV ohne KEV - Vergütung

Das Produkt „Eigenbedarf“ richtet sich an Produzenten mit Einspeisung in die Netzebene 7 (0.4 kV). Es deckt die konsumangepasste Energielieferung ab. Als Eigenbedarf wird die Ausspeisung elektrischer Energie aus dem Netz bezeichnet. Dies ist der Fall sobald die zeitgleiche Ausspeisung aus dem Netz grösser als die Einspeisung ist. Dieses Produkt findet keine Anwendung für Produktionsanlagen, welche eine KEV erhalten, oder bei Anlagen mit einer Überschussmessung. Der Eigenbedarf während des ordentlichen Betriebs ist von der Netznutzung befreit.

#### ➤ Besondere Bestimmungen

Verbrauch ausserhalb des ordentlichen Betriebs ( z.B. bauliche Erweiterung, Neubau) gilt nicht als Eigenbedarf und ist netznutzungspflichtig. Dieser Betriebszustand ist dem EW Niederwil innert 5 Tagen zu melden.

#### ➤ Preiszonen

|        |                  |                   |
|--------|------------------|-------------------|
| Zone 1 | Montag - Freitag | 07:00 – 20:00 Uhr |
|        | Samstag          | 07:00 – 13:00 Uhr |
| Zone 2 | Übrige Zeiten    |                   |

#### ➤ Netznutzung (nur im ausserordentlichen Betrieb)

Wird analog zu den entsprechenden Lieferprodukten verrechnet.

#### ➤ Energiepreis

Der Energiepreis umfasst folgende Preiskomponente:

- Arbeitspreise in Rp./kWh und Zeitzone

#### ➤ Preise

Die Preise werden auf dem entsprechenden Produktblatt ausgewiesen. Im weiteren werden sie unter [www.niederwil.ch](http://www.niederwil.ch) publiziert.

### f) Produktbeschrieb «Vergütung» für Produzenten aus Anlagen bis 100 kVA in das Netz des EW Niederwil

Dieses Produkt richtet sich an alle Produzenten mit Anlagen bis und mit einer Leistung von 100 kVA, welche gemäss Art. 7a des Energiegesetzes nicht entschädigt werden bzw. keine KEV erhalten.

#### ➤ Besondere Bestimmungen

Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art 7a EnG ( keine KEV) erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweis.

Eine Abnahmepflicht für das EW Niederwil besteht nicht.

➤ Preiszonen

|        |                  |                   |
|--------|------------------|-------------------|
| Zone 1 | Montag - Freitag | 07:00 – 20:00 Uhr |
|        | Samstag          | 07:00 – 13:00 Uhr |
| Zone 2 | Übrige Zeiten    |                   |

➤ Vergütung

Die Vergütung umfasst folgende Preiskomponente:

- Arbeitspreise in Rp./kWh und Zeitzone

**g) Produktbeschreibung «Messung»**

Das Produkt Messung ist ausschliesslich für Produktionsanlagen bestimmt und wird zusätzlich zu den Produkten „Eigenbedarf“ und „Vergütung“ sowie bei Anlagen, die nach Art 7a EnG entschädigt werden (eine KEV erhalten), angewendet.

➤ Besondere Bestimmungen

Das EW Niederwil bestimmt die Art und Weise der Messung nach Branchenvorgaben und die notwendigen Steuerungen. Der Messpreis ist auch ohne Energieabgabe, bzw. Eigenbedarf geschuldet.

In Anlehnung an Art 8, Abs. 5 StromVV sind bei Lastgangmessungen die Anschaffungskosten sowie Installation und Instandhaltung (z. Bsp. Eichung) der Messeinrichtungen durch den Produzenten zu tragen und werden separat in Rechnung gestellt. Die Ablesung erfolgt über eine Fernabfrage. Der dafür notwendige Anschluss für die Telekommunikationsverbindung (in der Regel Festnetzanschluss) wird durch den Produzenten dem EW Niederwil unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

➤ Preiskomponenten

Der Preis für die Messung umfasst folgende Preiskomponente:

- Messung mit oder ohne Lastgang in Abhängigkeit der Anschlussleistung

➤ Preise

Die Preise werden auf dem entsprechenden Produktblatt ausgewiesen. Im weiteren werden sie unter [www.niederwil.ch](http://www.niederwil.ch) publiziert.

Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2016.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeamann:

Gemeindeschreiber:

*Walter Koch*

*Christian Huber*

Inkraftsetzung an der Gemeinderatssitzung vom 16. Januar 2017 per 10. Januar 2017.

NAMENS DES GEMEINDERATES NIEDERWIL AG

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

*Walter Koch*

*Christian Huber*

## Anhang 4

### Entschädigungen

#### Art. 1 Kabelkabinen

Gemäss Artikel 6 Absatz f des Werkreglementes haben die Grundeigentümer die Platzierung von Kabelkabinen auf ihren Grundstücken gegen Entschädigung zu gestatten.

##### a) Entschädigungsansatz

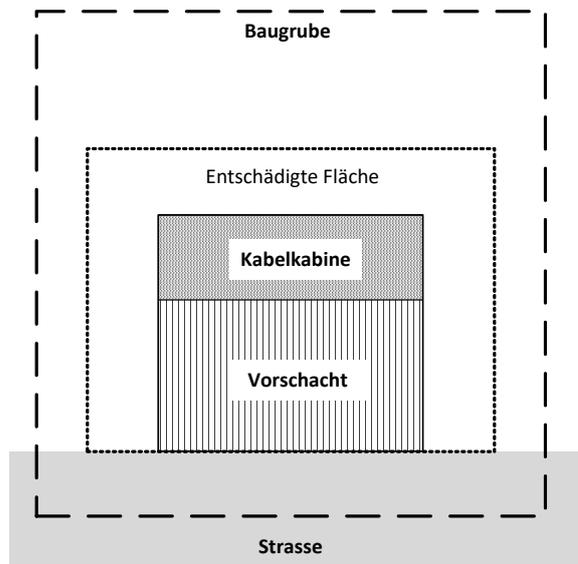
Die einmalige Entschädigung auf Bestand der Anlage beträgt  $\frac{1}{2}$  des ortsüblichen Landpreises für die entsprechende Bauzone.

Für das Zutrittsrecht und das Kabeltrasse erfolgt keine Entschädigung.

##### b) Bedarfsfläche

Diese richtet sich nach dem Baukörper inkl. einem Schutzstreifen.

Für eine Kabelkabine beträgt der Flächenbedarf ca. 2 – 3 m<sup>2</sup>.



##### c) Inkraftsetzung

Die Entschädigungsordnung tritt mit Datum vom 10. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle vorher gültigen Bestimmungen.

Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2016.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

*Walter Koch*

*Christian Huber*

Inkraftsetzung an der Gemeinderatssitzung vom 16. Januar 2017 per 10. Januar 2017.

NAMENS DES GEMEINDERATES NIEDERWIL AG

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

*Walter Koch*

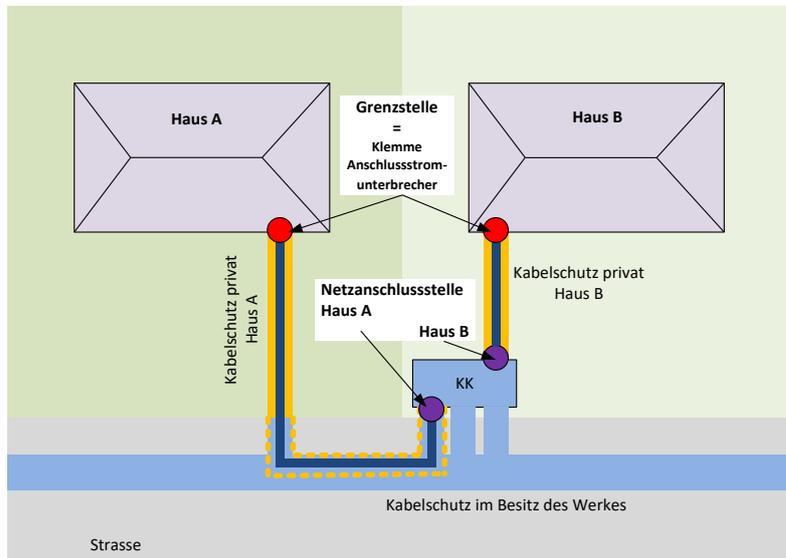
*Christian Huber*

# Anhang 5

## Grenzstellen

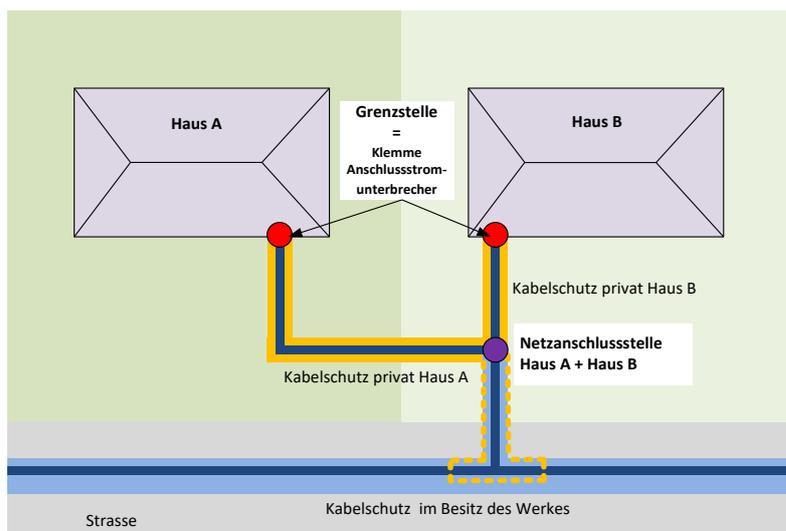
### d) Netzebene 7 Netzanschlussstelle, Grenzstelle und Eigentum

#### ➤ Regelfall für Neuanschlüsse



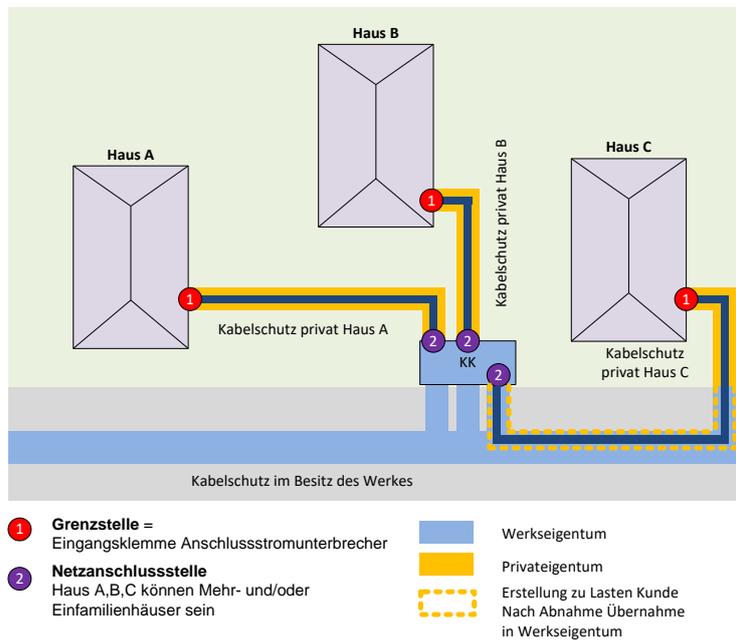
- 1 **Grenzstelle =**  
Eingangsklemme Anschlussstromunterbrecher
  - 2 **Netzanschlussstelle**  
Haus A,B,C können Mehr- und/oder Einfamilienhäuser sein
- Werkseigentum
  - Privateigentum
  - Erstellung zu Lasten Kunde  
Nach Abnahme Übernahme  
in Werkseigentum

#### ➤ Ausnahmesituation [Bestehende Anschlüsse]



- 1 **Grenzstelle =**  
Eingangsklemme Anschlussstromunterbrecher
  - 2 **Netzanschlussstelle**  
Haus A,B,C können Mehr- und/oder Einfamilienhäuser sein
- Werkseigentum
  - Privateigentum
  - Erstellung zu Lasten Kunde  
Nach Abnahme Übernahme  
in Werkseigentum

➤ Situation bei Überbauungen



e) **Netzebene 5 Netzanschlussstelle, Grenzstelle und Eigentum**

